

Dorfstraße 23 88285 Bodnegg Telefon 0171 9842850 Email: info@tc-bodnegg.de www.tc-bodnegg.de Gegründet 1973

#### Satzung des TC-Bodnegg e.V. in der Fassung vom 13.03.2020

#### §1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen: Tennisclub Bodnegg e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Bodnegg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.

### §2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §3 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er dient der Ausübung und Pflege des Tennissports zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- 2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Alle Einnahmen des Vereins und etwaige Überschüsse aus allen Veranstaltungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken unterbleibt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keinerlei Entschädigung.
- 4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und dem Württembergischen Tennisbund e. V. (WTB) angeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person, die da 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- 2. Personen unter 18 Jahren können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Passives Mitglied kann jede Person werden.
- 4. Die Aufnahme als ordentliches, jugendliches oder passives Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter, beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Abbuchungsermächtigung einzureichen.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und im Falle der Aufnahme den Mitgliedern bekannt zu machen.

## \$5 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte, sofern diese nicht durch die Absätze (2) und (3) oder \$7 der Satzung beschränkt sind. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils bestehenden Ordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2. Ordentliche oder passive Mitglieder können in die Organe des Vereins gewählt werden.

Seite 1 von 7



Dorfstraße 23 88285 Bodnegg Telefon 0171 9842850 Email: info@tc-bodnegg.de www.tc-bodnegg.de Gegründet 1973

- 3. Jugendliche Mitglieder und Sondermitglieder Mannschaftsspieler nach §7 Abs.1d und Abs.5 haben kein Stimmrecht. Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins ist darüber hinaus für alle jugendlichen Mitglieder in der Spiel- und Platzordnung gesondert geregelt.
- 4. Die Ausübung des Stimmrechts in allen Versammlungen kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Verein.

### §6 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen.
- 2. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstigen Gebühren und etwaigen Umlagen verpflichtet. Jedes Mitglied soll dafür sorgen, dass die fälligen Beträge entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu den dort angegebenen Terminen abgebucht werden können.

# §7 Besondere Mitgliedschaften

- 1. Außer den ordentlichen Mitgliedern können dem Verein angehören:
  - a. Ehrenmitglieder
  - b. Jugendliche Mitglieder
  - c. Passive Mitglieder
  - d. Sondermitglieder Mannschaftsspieler
- 2. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands an solche Mitglieder verliehen, die sich um den Verein durch mehrjährige Tätigkeit in den Organen oder auch als Mitglied besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind für ihre Person von der Beitragszahlung befreit.
- 3. Jungen und Mädchen sind als jugendliche Mitglieder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18.Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Passives Mitglied kann jede Person oder jedes Mitglied werden, das den Tennissport aus in der Person liegenden Gründen nicht mehr ausüben will
  - Die Erklärung zum passiven Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand vor Beginn des Geschäftsjahres, in dem die passive Mitgliedschaft wirksam werden soll.
  - Die ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Antrag an den Vorstand wieder erworben werden. Die passiven Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
  - Sie können nur im Rahmen der Spielberechtigung für Gäste auf der Tennisanlage spielen; sie haben dafür festgesetzte Gastspielergebühr zusätzlich zum passiven Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5. Eine Sondermitgliedschaft für Mannschaftsspieler gibt es nur für Mitglieder, die in einer Mannschaft des TC-Bodnegg e.V. gemeldet sind und Mitglied in einem anderen Tennisverein sind.
  - Wird das Sondermitglied nicht mehr in einer Mannschaft des TC-Bodnegg e.V. gemeldet, endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Sondermitglieder haben bis zum 31. Juli des Beitragsjahres die gleiche Spielberechtigung wie aktive Mitglieder des TC-Bodnegg e.V. Ab dem 1. August des Beitragsjahres gilt die Spielberechtigung wie für Gastspieler. Die Sondermitglieder sind nicht Arbeitsstundenpflichtig.
  - Die Sondermitglieder haben gem. 85 Abs.3 kein Stimmrecht.

Seite 2 von 7

1. Vorsitzender	Günter Heine	Lerchenweg 34	88285 Bodnegg	07520-1288	vorstand@tc-bodnegg.de
2. Vorsitzender	Axel Klaffke	Eichenweg 7	88287 Grünkraut	0751-63936	2.vorstand@tc-bodnegg.de
Schatzmeister	Jürgen Toschka	Starenweg 5	88285 Bodnegg	07520-2524	kassier@tc-bodnegg.de
Schriftführer	Stefan Schmitt	Schillerstr.15	88285 Bodnegg	07520-91259	presse@tc-bodnegg.de
Sportwart	Hanspeter Hirt	Lerchenweg 16	88285 Bodnegg	07520-2772	sport@tc-bodnegg.de
Jugendwart	Stefan Rist	Ahornstr. 19	88285 Bodnegg	0151-11520013	jugend@tc-bodnegg.de
Breitensportwartin	Christine Pfeiffer	Altergarten 1	88285 Bodnegg	07520-914587	breitensport@tc-bodnegg.de



Dorfstraße 23 88285 Bodnegg Telefon 0171 9842850 Email: info@tc-bodnegg.de www.tc-bodnegg.de Gegründet 1973

### §8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - d. durch Ausschluß aus dem Verein
  - e. durch Auflösung des Vereins

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

- Der Austritt muß durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
  - Mit der Kündigung erlischt die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20% angehoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
- 3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit aus folgenden Grünen erfolgen:
  - a. Nichtbezahlen der festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren 2 Monate nach Fälligkeit trotz eingeschriebener Zahlungsaufforderung.
  - b. Gröblicher Verstoß gegen den Vereinszweck, wiederholtes grobes Vergehen gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinskameradschaft
  - c. Grob unsportliches Betragen, unehrenhaftes Verhalten, Unehrlichkeit und sonstige das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen, sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung.
- 4. Der Antrag auf Ausschluß kann auch von mind. 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- 5. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.
  - Der Ausschließungsbeschluss muß mit Gründen versehen werden und ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
  - Gegen den Beschluß, steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muß binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen ist, entscheidet mit einer 2/3-Stimmenmehreheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Es bleibt für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
  - Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Inventarstücke und sonstigen Gegenstände sofort zurückzugeben.
- 7. Disziplinarmaßnahmen (Platz- und Clubhaussperre, Verweis, Geldbuße und. anderes) können gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, wenn die unter a) bis c) des Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluß aus dem Verein in Betracht kommt.
- 8. Der Verein behält sich vor, bei Austritt, Ausschluß oder Auflösung bestehende Beitrags-, Umlage- und Gebührenrückstände anzufordern.

Seite 3 von 7



Dorfstraße 23 88285 Bodnegg Telefon 0171 9842850 Email: info@tc-bodnegg.de www.tc-bodnegg.de Gegründet 1973

Vorausbezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

### §9 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2. Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### §10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist allein zuständig für:
  - a) Entgegennahme und Diskussion der Jahresberichte des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Schatzmeisters
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen
  - h) Genehmigung besonderer finanzieller. Aufwendungen für Bauvorhaben des Vereins
  - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitglieder an die Mitgliederversammlung
  - k) Auflösung des Vereins
- 2. Der Vorstand des Vereins beruft alljährlich, möglichst im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. '
- 3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstands
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl von 2 Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie sie gegenüber dem Vorjahr verändert werden sollen
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Anträge von Mitgliedern
  - h) Verschiedenes
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zur Regelung wichtiger Angelegenheiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn sie von mind. % der ordentlichen Mitglieder schriftlich mit Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang stattfinden.
- 5. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse mind. 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 6. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz des 1. Vorsitzenden sein.

Seite 4 von 7



Dorfstraße 23 88285 Bodnegg Telefon 0171 9842850 Email: info@tc-bodnegg.de www.tc-bodnegg.de Gegründet 1973

- 7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende. Der 1.Vorsitzende ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung zu beauftragen.
- 8. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß nach Abs. 5 einberufen worden ist. Dabei spielt die Zahl der erschienenen Mitglieder keine Rolle (siehe aber \$14 Auflösung).

  Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 9. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluß von % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
- 10. Die Wahlen erfolgen geheim. Sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden.
  - Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
    Nach Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
- 11. Auf Beschluß einer Mehrheit von % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
  Beschlüsse über die Änderung der Satzung dürfen nur gefasst werden, wenn dieser Punkt schon bei ' Einberufung auf der Tagesordnung steht.
- 12. Zur Wahl kann nur ein Mitglied vorgeschlagen werden, das in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend ist, oder dessen schriftliches Einverständnis zu der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
- 13. Im Verfahren zur Entlastung des Vorstands und für die Durchführung der Vorstandswahlen ist eine Person von der Mitgliederversammlung durch Zuruf zu wählen. Amtierende Vorstandsmitglieder oder für eine Kandidatur im Vorstand vorgesehene Mitglieder dürfen hierfür nicht gewählt werden. Die gewählte Person übernimmt während der Dauer der Entlastungen und bei Wahlen die Versammlungsleitung.
- 14. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### §11 Vorstand

- 1. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und besteht aus folgenden Personen:
  - a) 1.Vorsitzender
  - b) 2.Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Sportwart
  - f) Breitensportwart
  - g) 1.Jugendwart
  - h) 2.Jugendwart
- Vorstand im Sinne §26BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein
  gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; der 2.Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis
  nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden auszuüben.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Aufgabenbereich von

Seite 5 von 7



Dorfstraße 23 88285 Bodnegg Telefon 0171 9842850 Email: info@tc-bodnegg.de www.tc-bodnegg.de Gegründet 1973

einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung übernommen. Bei einem Rücktritt von mehr als 2 Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so sind seine Mitglieder verpflichtet, ihre Vereinsaufgaben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger weiterzuführen. Die Nachfolger werden für die verbleibende Amtszeit gewählt.

- 4. Einzelne Mitglieder des Vorstands oder der Gesamtvorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und für die Durchführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen.
  - Der Vorstand hat insbesondere auf die pflegliche Behandlung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
  - Der 1.Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen. Er kann in besonders dringlichen Angelegenheiten an Stelle des Vorstands entscheiden; er muß in diesem Fall seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekannt geben.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mind. 3 Mitglieder des Vorstands es verlangen. Der Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstands und über die Beschlüsse in den Sitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen.
  - Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und des Sportbetriebs Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 sind. Als ständige Ausschüsse können bestellt werden:
  - a) Sportausschuß
  - b) Jugendausschuß
  - c) Veranstaltungsausschuß
- 10. Alle Ausschüsse bestehen aus mind. 2 Mitgliedern und dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied, das die Ausschussitzungen einberuft und den Vorsitz führt.
  - Die Empfehlungen der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem Vorstand zur Entscheidung zugeleitet. Weitere Ausschüsse können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit gebildet werden (z.B. Bauausschuß, Finanzausschuß, Wirtschaftsausschuß, usw.).
- 11. Die Auflösung dieser nicht ständigen Ausschüsse ist nach Fortfall des Bedarfs möglich.

## §12 Vereinsvermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, sämtliche Inventar- und Grundvermögen besteht, ausschließlich.

Seite 6 von 7



Dorfstraße 23 88285 Bodnegg Telefon 0171 9842850 Email: info@tc-bodnegg.de www.tc-bodnegg.de Gegründet 1973

### §13 Haftung

- Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch den Württembergischen Landessportbund e.V. im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages gewährleistet.
- Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein darüber hinaus gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die bei den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen auftretenden Unfälle und Diebstähle auf den Platzanlagen, in den Umkleideräumen und im Clubhaus.

### §14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine %-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
  - Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine weitere binnen 3 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
  - Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks sind der letzte
   1.Vorsitzende und der letzte Schatzmeister zusammen mit einem Vertreter der Gemeinde Bodnegg Liquidatoren des Vereins.
  - Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen festzustellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### §15 Schlussbestimmung

- 1. Gerichtsstand des Vereins ist Ravensburg.
- 2. Für alle Vereinsmitglieder werden ausdrücklich für verbindlich erklärt:
  - a) die Beitrags- und Gebührenordnung
  - b) die Spiel- und Platzordnung
  - c) die Forderungsspielordnung
  - d) die Clubhausordnung
- 3. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Württembergischen Tennisbundes e.V., sowie die von diesen Fachverbänden erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

Bodnegg, 13.03.2020

Günter Heine, 1. Vorsitzender